

Publikation des Ordnungsmanagements in der PRO – dem offiziellen Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, Ausgabe 7/2019

HPV-Impfstoffe sind ab sofort als Sprechstundenbedarf (SSB) zu verordnen

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) hat mit den gesetzlichen Krankenkassen eine Änderung des Bezugsweges der HPV-Impfstoffe (z.B. Gardasil® 9) vereinbart.

- **Ab sofort erfolgt die Verordnung der HPV-Impfstoffe im Rahmen des Sprechstundenbedarfes!**

Die bisherige Verordnung der HPV-Impfstoffe auf Namen der zu impfenden Person wird durch die neue Regelung abgelöst! Die sachsen-anhaltische Impfvereinbarung und Sprechstundenbedarfsvereinbarung werden entsprechend geändert.

Die Impfung gegen Humane Papillomviren (HPV) kann für alle Personen zwischen 9 und 17 Jahren zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfolgen. Im Alter von 9 bis 14 Jahren erfolgen zwei Impfungen im Abstand von mindestens 5 Monaten, wird die zweite Impfdosis bereits früher verabreicht, ist immer eine dritte Dosis notwendig. Wenn die erste HPV-Impfung im Alter von 15 Jahren oder älter verabreicht wird, sind insgesamt drei Impfungen notwendig.

Die Verordnung einer wirtschaftlichen Menge eines HPV-Impfstoffs als Sprechstundenbedarf erfolgt auf einem roten Rezept (Muster 16). Als Kostenträger ist auf dem Rezept die Rezeptprüfstelle Duderstadt (RPD) zu vermerken, in den Feldern „8“ und „9“ sind die Ziffern 8 und 9 einzutragen.